



Regensburg, 25.02.2021

Informationen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Die Regensburger Justiz ist trotz der derzeitigen Pandemie weiterhin für Sie und Ihre Rechtsangelegenheiten da. Bitte helfen auch Sie mit, dass es uns in Deutschland gelingt, die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus einzudämmen.

Für Besucher von Gerichtsverhandlungen gilt: Der Besuch einer Gerichtsverhandlung stellt einen triftigen Grund dar, die eigene Wohnung zu verlassen. Da die Öffentlichkeit zu gewährleisten ist, ist der Zugang zu Gerichtsverhandlungen weiterhin unter Beachtung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich möglich.

Die Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus ist äußerst dynamisch, so dass sich auch kurzfristig Veränderungen ergeben können. Informieren Sie sich bitte dazu auf der Homepage des Landgerichts Regensburg unter:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/regensburg/>

und auf den Seiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter:

<https://www.justiz.bayern.de/service/corona/>

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für diese Maßnahmen und danken Ihnen für Ihre Unterstützung und Mithilfe!

So können Sie mithelfen:

Verlegen Sie bitte die nicht eiligen oder sonst aufschiebbaren Rechtsgeschäfte auf einen späteren Zeitpunkt.

Kommunizieren Sie bitte nach Möglichkeit mit der Regensburger Justiz nur schriftlich, telefonisch, per Telefax oder mittels des elektronischen Rechtsverkehrs. Näheres zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter:

<https://www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/>

Beachten Sie bitte, dass Rechtshandlungen per E-Mail leider derzeit weder zulässig noch wirksam sind!

Betreten der Gebäude der Regensburger Justiz

Sie dürfen die Gebäude der Regensburger Justiz (Landgericht Regensburg; Amtsgericht Regensburg; Staatsanwaltschaft Regensburg; Bewährungshilfe; Landgerichtsarzt) **nicht betreten**, wenn Sie oder Ihre Begleitpersonen

- positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getestet wurden oder auf behördliche Anordnung einer Quarantäne unterliegen.

Dies gilt für die Dauer der Krankheit bzw. Quarantäne;

- oder Atemwegsprobleme oder unspezifische Allgemeinsymptome (zum Beispiel Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit, Niesen, Schnupfen, Fieber ab 38 Grad, Kopf- oder Gliederschmerzen) haben;
- oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten;
- oder sich in den letzten 14 Tagen in einem als internationales Risikogebiet ausgewiesenen Gebiet aufgehalten haben.

Eine aktuelle Übersicht hierzu finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes:

<https://www.rki.de>

Gehören Sie selbst zu diesem Personenkreis, haben aber eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Ladung erhalten, beachten Sie bitte:

Gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Ladungen ist grundsätzlich Folge zu leisten (vgl. hierzu die der Ladung beigefügte Belehrung)!

Nehmen Sie bitte so früh wie möglich telefonisch, schriftlich, per Fax oder mittels elektronischen Rechtsverkehres (bitte nicht per E-Mail) Kontakt auf zu dem Aussteller der Ladung (Richter/in, Staatsanwalt/-anwältin, Rechtspfleger/in, Bewährungshelfer/in). Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie in der Ladungsverfügung. Beachten Sie bitte unbedingt dessen/deren eventuelle weitere Anordnungen.

Entsprechend ist für **Pressevertreter oder Pressevertreterinnen** zu verfahren, soweit diese beabsichtigen, über konkrete Verfahren zu berichten; im Übrigen ist bei Pressevertretern die Entscheidung des Pressesprechers oder der Dienstleitung herbeizuführen.

Bei Betreten der Gebäude der Regensburger Justiz wird Besuchern und Beteiligten (z. B. Anwälten, Parteien, Zeugen und Sachverständigen) mit einem kontaktlosen Gerät **Fieber gemessen**.

Ferner müssen Besucher und Beteiligte (mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz) eine **Selbstauskunft** ausfüllen, um evtl. auch aufgrund dieser Angaben risikobehaftete Personen zurückweisen zu können. Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen nach dem Gerichtsbesuch. Neben der Angabe der Kontaktdaten auf einem Papierformular bieten wir Ihnen *alternativ* einen modernen und digitalen Weg über die Anwendung „Darfichrein“ an.

Bitte nutzen Sie bereits beim Betreten der Gebäude die **Desinfektionsmittelspender**.

Mund-Nasen-Schutz (medizinischen Gesichtsmasken, OP-Masken oder Masken mindestens der Standards KN95 oder FFP2)

Ab 01.03.2021 gilt: Beim Betreten der Gebäude und in den **öffentlich zugänglichen Bereichen** (Aufzüge, Flure, Lichthöfe, Kantine, Wartebereiche, Sanitärräume usw.) haben alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, einen Mund-Nasen-Schutz (**medizinischen Gesichtsmasken, OP-Masken oder Masken mindestens der Standards KN95 oder FFP2**) zu tragen, welche mitgebracht werden muss.

Eine schlichte Mund-Nasen-Bedeckung (wie z.B. eine Alltagsmaske, eine Behelfs-Mund-Nasen-Maske, ein Schal oder eine Community-Maske) reicht dann **nicht** mehr aus!

Besucher und Verfahrensbeteiligte müssen auch beim Betreten von **Dienstzimmern** einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Dienstzimmer können nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden. Die Mitarbeiter werden dann ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Sollten gesundheitliche Probleme Ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes unzumutbar machen, so halten Sie bitte frühzeitig Rücksprache mit der Präsidentin des Landgerichts oder der Geschäftsleitung des Landgerichts. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage dieses Gerichts:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/regensburg/>

In den **Sitzungssälen** entscheiden allerdings die Vorsitzenden Richter in richterlicher Unabhängigkeit, ob und in welchem Umfang ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden beziehungsweise abgenommen werden muss.

Bis zu einer **Entscheidung des/der Vorsitzenden** muss allerdings auch während einer Verhandlung der Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Das gilt insbesondere auch für die Vertreter der Öffentlichkeit und der Medien. Regelmäßig wird der/die Vorsitzende zum Schutze aller Anwesenden die Vertreter der Öffentlichkeit und der Medien nicht von der Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, entbinden können.

Grundsätzlich gilt in öffentlichen Gerichtsverhandlungen für die Verfahrensbeteiligten das „Vermummungsverbot“ gemäß § 176 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz. Die Kommunikation von Angesicht zu Angesicht ist ein zentrales Element im rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren. Allerdings können die Vorsitzenden als sitzungspolizeiliche Maßnahme Ausnahmen von dem Vermummungsverbot gestatten und auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Gerichtssaal anordnen (siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 28. September 2020 – 1 BvR 1948/20). Diese Entscheidung erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit und unter Beachtung der Gegebenheiten des Einzelfalls.

Aufenthalt in den Justizgebäuden

Halten Sie sich in einem Justizgebäude auf, so

- halten Sie bitte wenigstens **1,5 Meter Abstand** zu anderen Personen,
- beachten Sie bitte die allgemein bekannten **Hygienemaßnahmen**;
- nutzen Sie bitte so oft wie möglich die Wasch- und **Desinfektionsmöglichkeiten**. Im Eingangsbereich und in Bereichen mit hohem Besucheraufkommen stehen Desinfektionsständer zur Verfügung;

- benutzen Sie **Aufzüge** bitte immer nur allein (bzw. nur zusammen mit Ihrer Begleitperson) und gewähren Sie bitte den Personen Vorrang, die auf die Nutzung des Aufzuges angewiesen sind.

Bitte denken Sie daran, die Präsidentin des Landgerichts oder der Geschäftsleitung des Landgerichts unverzüglich zu **verständigen**, falls Sie oder Ihre Begleitpersonen innerhalb der kommenden zwei Wochen **positiv** auf COVID-19 getestet werden sollten. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage dieses Gerichts (siehe oben).

In der **Kantine** gibt es nur noch Speisen zum Mitnehmen. Der Kantinenbetrieb ist allerdings derzeit eingeschränkt, sodass Sie bitte damit rechnen müssen, dass die Kantine am Tage Ihres Besuchs geschlossen sein könnte. Bitte halten Sie auch dort beim Anstehen einen Mindestabstand von 1,5 m, besser noch 2 m, ein und desinfizieren Sie sich vor dem Betreten des Raumes die Hände! Auch in der Kantine tragen Sie bitte einen Mund-Nasen-Schutz.

Besondere Hinweise zu Verhandlungen und Anhörungen

Ob und wann Gerichtstermine stattfinden, entscheiden die Richterinnen und Richter in Ausübung ihrer richterlichen Unabhängigkeit und in Ansehung ihrer richterlichen Pflichten. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie zu einem Termin erscheinen müssen, so nehmen Sie umgehend Kontakt mit der zuständigen Geschäftsstelle auf. Die Telefonnummer finden Sie auf Ihrer Ladung.

Gerichtsverhandlungen bleiben, dort wo es die Prozessordnung so vorsieht, weiter **öffentlich**. Entscheidungen, welche die einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, treffen jeweils die Vorsitzenden. Nach den Gegebenheiten vor Ort wird in der Regel die **Zahl** der Zuschauer und/oder die Sitzordnung so **beschränkt**, dass eine Ansteckungsgefahr im Publikumsbereich reduziert wird. Auch bauliche Veränderungen der Sitzungssäle werden zu Ihrem Schutz vorgenommen.

Durch regelmäßiges Lüften wird zudem die Gefahr einer Ansteckung verringert. Bitte denken Sie daher ggf. an **warme Kleidung!**

Bitte haben Sie Verständnis, dass sich durch insbesondere durch das Gebot, regelmäßig zu lüften, auch Verhandlungen **verzögern** können.